

Teilrevision Kantonales Ordnungsbussengesetz vom 18. Februar 2009 (KOBG, SRSZ 233.210)

Vernehmlassungsverfahren: Synopse

Geltendes Recht	Vernehmlassungsentwurf vom 30. Juni 2020
Kantonales Ordnungsbussengesetz (KOBG)	Kantonales Ordnungsbussengesetz (KOBG)
(Vom 18. Februar 2009)  <i>Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,</i> gestützt auf § 31 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht vom 13. Januar 1972, <i>beschliesst:</i>	(Änderung vom ...)  I.  Das Kantonale Ordnungsbussengesetz (KOBG) vom 18. Februar 2009 wird wie folgt geändert:  Ingress <i>Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,</i> in Ausführung des Ordnungsbussengesetzes vom 18. März 2016 (OBG) und der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV) sowie gestützt auf § 5 Abs. 4 des Justizgesetzes (JG) und § 31 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht vom 13. Januar 1972 (StrafG), <i>beschliesst:</i>
	Haupttitel vor § 1 I. Allgemeine Bestimmungen (neu)
§ 1 Grundsatz  <sup>1</sup> Für bestimmte Übertretungen des kantonalen Rechts können nach den Vorschriften dieses Gesetzes Ordnungsbussen direkt ausgefällt und einkassiert werden. <sup>2</sup> Ordnungsbussen dürfen nur ausgefällt werden, wenn der Sachverhalt tatsächlich und rechtlich klar ist und die fehlbare Person mit der direkten Bussenerhebung einverstanden ist. <sup>3</sup> Das zuständige Kontrollorgan ist verpflichtet, der fehlbaren Person mitzuteilen, dass sie das Ordnungsbussenverfahren ablehnen kann.	§ 1 Überschrift, Abs. 1 bis 3 Gegenstand  Dieses Gesetz regelt: a) den Vollzug der Ordnungsbussengesetzgebung des Bundes; b) die Ahndung von bestimmten Übertretungen des kantonalen Rechts in einem Ordnungsbussenverfahren. Abs. 2 und 3 werden aufgehoben.

## Sicherheitsdepartement

<p>§ 2 Kontrollorgane</p> <p><sup>1</sup> Ordnungsbussen werden von den Angehörigen des Polizeikorps erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann weitere Funktionäre des Kantons im Sinne von § 1 Abs. 2 Bst. a – c des Gesetzes über die Haftung des Gemeinwesens und die Verantwortlichkeit seiner Funktionäre vom 20. Februar 1970 in ihrem Zuständigkeitsbereich zur Bussenerhebung ermächtigen.</p> <p><sup>3</sup> Das Kontrollorgan hat sich gegenüber der fehlbaren Person mit einem amtlichen Ausweis zu legitimieren.</p>	<p>§ 2 Abs. 1 und 3</p> <p><sup>1</sup> Die Erhebung von Ordnungsbussen nach Bundesrecht und nach kantonalem Recht obliegt der Kantonspolizei.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Einräumung von Ordnungsbussenkompetenzen an andere Polizeikorps im Rahmen der interkantonalen Polizeizusammenarbeit.</p>
<p>§ 3 Bussenkatalog</p> <p><sup>1</sup> Die Übertretungen, die mit Ordnungsbussen geahndet werden können, sind mit den Bussenansätzen im Anhang aufgeführt.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleibt das Bundesrecht.</p>	<p>§ 3 Überschrift, Abs. 1 und 2 Legitimation</p> <p><sup>1</sup> Die Polizei- oder Dienstuniform gilt als Legitimation. Auf Verlangen ist der Polizei- oder Dienstausweis vorzuweisen.</p> <p><sup>2</sup> Wer in ziviler Kleidung handelt, hat sich gegenüber der fehlbaren Person unaufgefordert auszuweisen.</p>
<p>§ 4 Höhe der Busse</p> <p>Vorleben und persönliche Verhältnisse der fehlbaren Person werden bei der Bussenerhebung nicht berücksichtigt.</p>	<p>§ 4 Ordnungsbussenerträge</p> <p>Die durch die Kontrollorgane erhobenen Ordnungsbussen fallen unter Vorbehalt von Art. 14 OBG und § 84 JG in die Staatskasse.</p>
	<p>Haupttitel vor § 5 II. Ordnungsbussenverfahren nach kantonalem Recht (neu)</p>
<p>§ 5 Ausnahmen</p> <p>Die Ausfällung einer Ordnungsbusse ist ausgeschlossen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>bei Widerhandlungen, durch welche ein Sachschaden verursacht oder Personen verletzt oder gefährdet wurden;</li> <li>bei Widerhandlungen von Kindern sowie Jugendlichen, die das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben;</li> <li>wenn der fehlbaren Person zusätzlich eine Widerhandlung vorgeworfen wird, die nicht im Bussenkatalog aufgeführt ist;</li> <li>wenn eine Beschlagnahme oder Einziehung zu erfolgen hat.</li> </ol>	<p>§ 5 Bussenkatalog</p> <p>Die Übertretungen des kantonalen Rechts, die mit Ordnungsbussen geahndet werden können, sind mit den Bussenansätzen im Anhang aufgeführt.</p>

<p>§ 6                      Zusammentreffen mehrerer Übertretungen</p> <p><sup>1</sup> Erfüllt die fehlbare Person durch ihr Verhalten mehrere gemäss diesem Gesetz zu ahndende Tatbestände, so werden die Bussen zusammengerechnet und es wird eine Gesamtbusse erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Lehnt die fehlbare Person das Ordnungsbussenverfahren für eine oder mehrere der ihr vorgeworfenen Übertretungen ab, oder übersteigt die Gesamtbusse den Betrag von Fr. 500.--, wird für alle Übertretungen das ordentliche Verfahren durchgeführt.</p>	<p>§ 6 Abs. 1 und 2</p> <p><sup>1</sup> Erfüllt die fehlbare Person durch ihr Verhalten gleichzeitig mehrere gemäss diesem Gesetz zu ahndende Tatbestände oder zusätzliche Übertretungstatbestände, die im Ordnungsbussenverfahren nach Bundesrecht geahndet werden, werden die Bussen zusammengerechnet und es wird eine Gesamtbusse erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Übersteigt die Gesamtbusse den Betrag von Fr. 600.--, werden alle Übertretungen im ordentlichen Strafverfahren beurteilt.</p>
<p>§ 7                      Bezahlung</p> <p><sup>1</sup> Die Busse kann unmittelbar vor Ort oder mittels Einzahlungsschein innert 30 Tagen bezahlt werden. Verfügt die fehlbare Person über keinen schweizerischen Wohnsitz, ist die Busse sofort zu erheben oder sicherzustellen.</p> <p><sup>2</sup> Bei direkter Bezahlung der Busse vor Ort wird eine Quittung mit dem Vermerk von Ort, Zeit und Datum und der geahndeten Ordnungswidrigkeit, der Unterschrift des Kontrollorgans sowie mit Hinweis auf die Rechtskraft gemäss § 9 dieses Gesetzes ausgestellt. Der Name der fehlbaren Person wird darin nicht genannt.</p> <p><sup>3</sup> Wird die Busse innert Zahlungsfrist nicht bezahlt, wird das ordentliche Verfahren eingeleitet.</p>	<p>§ 7 Überschrift, Abs. 1 bis 3 Anwendbares Verfahren</p> <p><sup>1</sup> Soweit dieses Gesetz oder andere kantonalen Erlasse keine abweichenden Vorschriften enthalten, richten sich die Voraussetzungen und das Verfahren zur Erhebung von kantonalen Ordnungsbussen sinngemäss nach Art. 3 ff. OBG.</p> <p><sup>2</sup> Wird die Ordnungsbusse im ordentlichen Strafverfahren ausgefällt, richten sich die Voraussetzungen und das Verfahren nach diesem Gesetz sowie dem Ordnungsbussenverfahren des Bundes.</p> <p><sup>3</sup> Wird nachträglich im ordentlichen Strafverfahren festgestellt, dass das Ordnungsbussenverfahren trotz Ausnahmegrund durchgeführt wurde, wird die bezahlte Ordnungsbusse angerechnet oder zurückerstattet.</p>
<p>§ 8                      Kosten</p> <p>Im Ordnungsbussenverfahren werden keine Kosten erhoben.</p>	<p>§ 8</p> <p>Wird aufgehoben.</p>
<p>§ 9                      Rechtskraft</p> <p><sup>1</sup> Die Ordnungsbusse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.</p> <p><sup>2</sup> Wird nachträglich in einem ordentlichen Verfahren festgestellt, dass das Ordnungsbussenverfahren trotz Ausschlussgrund gemäss § 5 dieses Gesetzes durchgeführt wurde, wird die bezahlte Ordnungsbusse angerechnet oder zurückerstattet.</p>	<p>§ 9</p> <p>Wird aufgehoben.</p>
	<p>Haupttitel vor § 10 III. Schlussbestimmungen (neu)</p>

## Sicherheitsdepartement

<p>§ 10 Kompetenzdelegation</p> <p>Der Regierungsrat ist befugt, im Bussenkatalog die Verweise auf die gesetzlichen Bestimmungen nötigenfalls anzupassen.</p>	
<p>§ 11 Übergangsbestimmung</p> <p>Das Ordnungsbussenverfahren ist anwendbar auf Übertretungen, die nach Inkrafttreten dieses Erlasses begangen werden.</p>	
<p>§ 12 Änderung von Erlassen</p> <p>Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:</p> <p>a) Gesetz über das kantonale Strafrecht vom 13. Januar 1972</p> <p>§ 17 <i>4. Gegen den öffentlichen Frieden</i>  <i>a) Betteln (neu)</i>  <i>Wer bettelt oder Kinder oder Personen, die von ihr oder ihm abhängig sind, zum Betteln schickt, wird mit Busse bestraft.</i></p> <p>§ 18 <i>b) Grobe Belästigung</i></p> <p>§ 19 <i>c) Beunruhigung der Bevölkerung, falscher Alarm</i></p> <p>§ 20 <i>5. Gegen das Eigentum</i>  <i>a) Wegwerfen von Kleinabfällen (neu)</i>  <i>Wer unbefugt Kleinabfälle wie Verpackungsmaterialien, Getränkebehältnisse oder andere Gegenstände und Stoffe wegwirft oder liegen lässt, wird, sofern das Verhalten nicht nach einer anderen Norm strafbar ist, mit Busse bestraft.</i></p> <p>§ 21 <i>b) Andere Verunreinigungen (neu)</i>  <sup>1</sup> <i>Wer innerhalb bewohnter Gebiete seine Notdurft ausserhalb sanitärer Einrichtungen verrichtet, wird mit Busse bestraft.</i>  <sup>2</sup> <i>Wer unbefugt Gebäude und Anlagen verunreinigt oder verunstaltet und sie dadurch in ihrem Aussehen oder dem bestimmungsgemässen Gebrauch beeinträchtigt, wird, sofern das Verhalten nicht nach einer anderen Norm strafbar ist, mit Busse bestraft.</i>  <sup>3</sup> <i>Wer unbefugt an Gebäuden, Anlagen oder Bäumen Werbe- oder Informationsmaterial anbringt oder anbringen lässt, wird mit Busse bestraft.</i></p>	

<p>b) Verordnung über den Strafprozess im Kanton Schwyz (Strafprozessordnung) vom 28. August 1974</p> <p><i>§ 1 Geltungsbereich</i>  <sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Bundesrecht und Staatsverträge sowie die Vorschriften der kantonalen Ordnungsbussenverordnung vom 18. Februar 2009.</p> <p>c) Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Wald vom 21. Oktober 1998</p> <p><i>§ 24 Strafverfahren</i>  <sup>2</sup> Sie zeigen Widerhandlungen gegen die Waldgesetzgebung bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde an, sofern nicht das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung gelangt.</p> <p>d) Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen vom 29. Juni 1965</p> <p><i>§ 6</i>  <i>Polizeiorgane, Wildhüter, Forstbeamte und vom zuständigen Departement ernannte freiwillige Pflanzenschutzaufseher überwachen die Einhaltung der Verordnung und zeigen Übertretungen dem zuständigen Untersuchungsrichter an, sofern nicht das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung gelangt.</i></p> <p>e) Kantonale Jagd- und Wildschutzverordnung vom 20. Dezember 1989</p> <p><i>§ 50 Pflichten und Rechte</i>  <sup>4</sup> Sie zeigen Widerhandlungen gegen die Jagdgesetzgebung bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde an, sofern nicht das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung gelangt.</p> <p><i>§ 52 Irrtumsabschuss</i>  <sup>2</sup> Lässt der Sachverhalt nicht auf einen Irrtum, sondern auf grobe Fahrlässigkeit schliessen, ist der Erleger zu verzeihen, sofern nicht das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung gelangt. Wird der Tatbestand bestritten, so ist das erlegte Wild zu beschlagnahmen.</p>	
<p>§ 13 Referendum, Publikation, Inkrafttreten</p> <p><sup>1</sup> Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.  <sup>2</sup> Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.  <sup>3</sup> Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>	

# Sicherheitsdepartement

Anhang Bussenkatalog zur kantonalen Ordnungsbussengesetz vom 18. Februar 2009		Anhang Bussenkatalog zum Kantonalen Ordnungsbussengesetz vom 18. Februar 2009	
	Busse in Fr.		Busse in Fr.
1. Sicherheit. Ruhe, Ordnung			
1.1 Betteln (§ 17 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht vom 13. Januar 1972 [StrG])	80.--	1.1 Betteln (§ 17 StrafG)	80.--
1.2 Verursachen ungebührlichen Lärms (§ 18 StrG)	100.--		
1.3 Wegwerfen von Kleinabfällen (§ 20 StrG)	80.--		
1.4 Verrichten der Notdurft ausserhalb sanitärer Anlagen (§ 21 Abs. 1 StrG)	50.--		
1.5 Verunreinigung und Verunstaltung von Gebäuden und Anlagen (§ 21 Abs. 2 StrG)	100.--		
1.6 Unbefugtes Plakatieren (§ 21 Abs. 3 StrG)	100.--		
1.7 Missachten einer polizeilichen Wegweisung oder Fernhaltung (§ 19 Polizeigesetz vom 22. März 2000 [PolG] i.V.m. § 27 StrG)	200.--		
1.8 Verstoss gegen die Hundeleinenpflicht (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über das Halten von Hunden vom 23. Juni 1983 [HuG] i.V.m. § 12 Abs. 1 HuG)	100.--		
1.9 Verstoss gegen die Entfernung- und Beseitigungspflicht für Hundekot (§ 2 Abs. 2 HuG i.V.m. § 12 Abs. 1 HuG)	50.--		

## Sicherheitsdepartement

1.10	Verstoss gegen das Verwendungsverbot (§ 3 i.V.m. § 7 des Gesetzes über die Verwendung von Motorfahrzeugen ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege)	50.--	1.10	Verstoss gegen das Verwendungsverbot (§ 3 i.V.m. § 7 des Gesetzes über die Verwendung von Motorfahrzeugen ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege)	100.--
1.11	Verstoss gegen die Reklambewilligungspflicht (§ 46 Abs. 1 i.V.m. § 63 Bst. f des Strassengesetzes vom 15. September 1999)	100.--			
2.	Natur- und Umweltschutz				
2.1	Geringfügiger Verstoss gegen die Benützungspflicht der öffentlichen Abfall- und Sammeleinrichtungen der Wohn- bzw. Standortgemeinde (§ 11 Abs. 1 i.V.m. § 36 Abs. 1 Bst. a des Einführungsgesetzes zum Umweltschutzgesetz vom 24. Mai 2000 [EGzUSG])	150.--			
2.2	Verstoss gegen ein Feuer- oder Feuerwerksverbot im Freien (§ 14a i.V.m. § 23a des Kantonalen Waldgesetzes vom 21. Oktober 1998 [KWaG])	150.--			
2.3	Verstoss gegen das Artenschutzgebot (§ 9a Abs. 1 und 2 i.V.m. § 26 des Gesetzes über den Biotop- und Artenschutz sowie den ökologischen Ausgleich vom 24. September 1992 [BSG])	50.--	2.3	Verstoss gegen das Artenschutzgebot (§ 9a Abs. 2 und 3 i.V.m. § 26 des Gesetzes über den Landschafts- und Naturschutz vom 24. September 1992 [Landschafts- und Naturschutzgesetz, LSG])	100.--
2.4	Organisiertes Pilzsammeln und Überschreiten der zulässigen Menge gesammelter Pilze bis um das Dreifache (§ 9b i.V.m. § 26 BSG)	100.--			

<p>3. Kantonale Naturschutzgebiete</p>	
<p>3.1 Verstoss gegen das Lagerungs- oder Campierverbot (§ 3 Abs. 2 Bst. b i.V.m. § 19 Bst. c der Verordnung zum Schutze des Frauenwinkels vom 5. Mai 1980 [VSF]; § 4 Bst. a i.V.m. § 15 Bst. a der Verordnung zum Schutze des Aahorns vom 18. Februar 2009 [VSA]; § 3 Abs. 3 Bst. b i.V.m. § 12 der Verordnung zum Schutze des Nuoler Riedes vom 5. Mai 1980 [VSN]; § 3 Abs. 4 Bst. b i.V.m. § 12 der Verordnung zum Schutze der Bätzimatt vom 11. Oktober 1983 [VSB]; § 3 Abs. 2 Bst. b i.V.m. § 14 Abs. 1 der Verordnung zum Schutze der Gebiete Sägel und Schutt sowie des Lauerzersees vom 16. Dezember 1986 [VSS]; § 4 Abs. 1 Bst. a i.V.m. § 26 Bst. c der Verordnung betreffend die Moorlandschaft Rothenthurm vom 6. September 2007 [VMR]; § 4 Bst. a i.V.m. § 21 der Verordnung zum Schutze der Gebiete Schwantenu, Roblosen, Breitried, Schützenried, Oberer Sihlsee und Allmig vom 29. August 1994 [VSR]; § 4 Abs. 1 Bst. b i.V.m. § 21 Bst. d der Verordnung betreffend Nutzung und Schutz der Ibergereg vom 18. Dezember 2008 [VSI])</p>	<p>150.-- 3.1 Verstoss gegen das Lagerungs- oder Campierverbot (§ 3 Abs. 2 Bst. b i.V.m. § 19 Bst. c der Verordnung zum Schutze des Frauenwinkels vom 5. Mai 1980 [VSF]; § 4 Bst. a i.V.m. § 15 Bst. a der Verordnung zum Schutze des Aahorns vom 18. Februar 2009 [VSA]; § 3 Abs. 3 Bst. b i.V.m. § 12 der Verordnung zum Schutze des Nuoler Riedes vom 5. Mai 1980 [VSN]; § 3 Abs. 4 Bst. b i.V.m. § 12 der Verordnung zum Schutze der Bätzimatt vom 11. Oktober 1983 [VSB]; § 3 Abs. 2 Bst. b i.V.m. § 14 Abs. 1 der Verordnung zum Schutze der Gebiete Sägel und Schutt sowie des Lauerzersees vom 16. Dezember 1986 [VSS]; § 4 Abs. 1 Bst. a i.V.m. § 26 Bst. c der Verordnung betreffend die Moorlandschaft Rothenthurm vom 6. September 2007 [VMR]; § 4 Bst. a i.V.m. § 21 der Verordnung zum Schutze der Gebiete Schwantenu, Roblosen, Breitried, Schützenried, Oberer Sihlsee und Allmig vom 29. August 1994 [VSR]; § 4 Abs. 1 Bst. b i.V.m. § 21 Bst. d der Verordnung betreffend Nutzung und Schutz der Ibergereg vom 18. Dezember 2008 [VSI]; § 4 Abs. 1 Bst. c i.V.m. § 16 der Verordnung betreffend Schutz und Nutzung der Hopfräben vom 1. Mai 2016 [VSH])</p>
<p>3.2 Verstoss gegen das Feuerungsverbot (§ 3 Abs. 2 Bst. d i.V.m. § 14 Abs. 1 VSS; § 4 Abs. 1 Bst. b i.V.m. § 26 Bst. c VMR; § 4 Bst. b i.V.m. § 21 VSR; § 4 Bst. b i.V.m. § 15 Bst. a VSA)</p>	<p>250.-- 3.2 Verstoss gegen das Feuerungsverbot (§ 3 Abs. 2 Bst. d i.V.m. § 14 Abs. 1 VSS; § 4 Abs. 1 Bst. b i.V.m. § 26 Bst. c VMR; § 4 Bst. b i.V.m. § 21 VSR; § 4 Bst. b i.V.m. § 15 Bst. a VSA; § 4 Abs. 1 Bst. d i.V.m. § 16 VSH)</p>
<p>3.3 Verstoss gegen die Hundeleinenpflicht (§ 3 Abs. 2 Bst. f i.V.m. § 19 Bst. a VSF; § 4 Bst. d i.V.m. § 15 Bst. a VSA; § 3 Abs. 3 Bst. d i.V.m. § 12 VSN; § 3 Abs. 4 Bst. d i.V.m. § 12 VSB; § 3 Abs. 2 Bst. f i.V.m. § 14 Abs. 1 VSS; § 4 Abs. 1 Bst. d i.V.m. § 26 Bst. c VMR; § 4 Bst. e i.V.m. § 21 VSR; § 4 Abs. 1 Bst. d i.V.m. § 21 Bst. d VSI)</p>	<p>100.-- 3.3 Verstoss gegen die Hundeleinenpflicht (§ 3 Abs. 2 Bst. f i.V.m. § 19 Bst. a VSF; § 4 Bst. d i.V.m. § 15 Bst. a VSA; § 3 Abs. 3 Bst. d i.V.m. § 12 VSN; § 3 Abs. 4 Bst. d i.V.m. § 12 VSB; § 3 Abs. 2 Bst. f i.V.m. § 14 Abs. 1 VSS; § 4 Abs. 1 Bst. d i.V.m. § 26 Bst. c VMR; § 4 Bst. e i.V.m. § 21 VSR; § 4 Abs. 1 Bst. d i.V.m. § 21 Bst. d VSI); § 4 Abs. 1 Bst. e i.V.m. § 16 VSH)</p>
<p>3.4 Verstoss gegen das Reitverbot (§ 4 Bst. e i.V.m. § 15 Bst. a VSA; § 4 Abs. 1 Bst. e i.V.m. § 26 Bst. c VMR; § 4 Bst. f i.V.m. § 21 VSR; § 4 Abs. 1 Bst. e i.V.m. § 21 Bst. d VSI)</p>	<p>100.-- 3.4 Verstoss gegen das Reitverbot (§ 4 Bst. e i.V.m. § 15 Bst. a VSA; § 4 Abs. 1 Bst. e i.V.m. § 26 Bst. c VMR; § 4 Bst. f i.V.m. § 21 VSR; § 4 Abs. 1 Bst. e i.V.m. § 21 Bst. d VSI; § 4 Abs. § Bst. f i.V.m. § 16 VSH)</p>

## Sicherheitsdepartement

3.5	Verstoss gegen das Betretungsverbot oder das Befahrungsverbot mit einem nicht motorisierten Fahrzeug (§ 3 Abs. 3 i.V.m. § 19 Bst. b und c VSF; § 4 Bst. f und § 7 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 15 Bst. a und c VSA; § 6 Abs. 3 i.V.m. § 12 VSN; § 3 Abs. 3 i.V.m. § 12 VSB; § 3 Abs. 2 Bst. k und § 4 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 14 Abs. 1 VSS; § 4 Abs. 1 Bst. e und § 13 i.V.m. § 26 Bst. b und c VMR; § 5 Abs. 1, 2 und 3 i.V.m. § 21 VSR; § 4 Abs. 1 Bst. e und § 10 i.V.m. § 21 Bst. c und d VSI)	50.--	3.5	Verstoss gegen das Betretungsverbot oder das Befahrungsverbot mit einem nicht motorisierten Fahrzeug (§ 3 Abs. 3 i.V.m. § 19 Bst. b und c VSF; § 4 Bst. f und § 7 Abs. 2 und 3 i.V.m. § 15 Bst. a und c VSA; § 6 Abs. 3 i.V.m. § 12 VSN; § 3 Abs. 3 i.V.m. § 12 VSB; § 3 Abs. 2 Bst. k und § 4 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 14 Abs. 1 VSS; § 4 Abs. 1 Bst. e und § 13 i.V.m. § 26 Bst. b und c VMR; § 5 Abs. 1, 2 und 3 i.V.m. § 21 VSR; § 4 Abs. 1 Bst. e und § 10 i.V.m. § 21 Bst. c und d VSI; § 4 Abs. 1 Bst. g und Abs. 2 i.V.m. § 16 VSH)	80.--
3.6	Verstoss gegen das Befahrungsverbot mit einem Motorfahrzeug (§ 3 Abs. 3 i.V.m. § 19 Bst. b und c VSF; § 7 Abs. 2 i.V.m. § 15 Bst. c VSA; § 6 Abs. 3 i.V.m. § 12 VSN; § 3 Abs. 3 i.V.m. § 12 VSB; § 3 Abs. 2 Bst. k i.V.m. § 14 Abs. 1 VSS; § 4 Abs. 2 i.V.m. § 26 Bst. c VMR; § 5 Abs. 3 i.V.m. § 21 VSR; § 4 Abs. 1 Bst. a und § 10 i.V.m. § 21 Bst. c und d VSI)	100.--	3.6	Verstoss gegen das Befahrungsverbot mit einem Motorfahrzeug (§ 3 Abs. 3 i.V.m. § 19 Bst. b und c VSF; § 7 Abs. 2 i.V.m. § 15 Bst. c VSA; § 6 Abs. 3 i.V.m. § 12 VSN; § 3 Abs. 3 i.V.m. § 12 VSB; § 3 Abs. 2 Bst. k i.V.m. § 14 Abs. 1 VSS; § 4 Abs. 2 i.V.m. § 26 Bst. c VMR; § 5 Abs. 3 i.V.m. § 21 VSR; § 4 Abs. 1 Bst. a und § 10 i.V.m. § 21 Bst. c und d VSI; § 4 Abs. 2 i.V.m. § 16 VSH)	100.--
3.7	Verstoss gegen das Badeverbot (§ 5 Abs. 2 i.V.m. § 19 Bst. c VSF; § 10 Abs. 2 i.V.m. § 15 Bst. d VSA; § 5 Abs. 3 i.V.m. § 12 VSN; § 5 Abs. 3 i.V.m. § 12 VSB; § 3 Abs. 2 Bst. c i.V.m. § 14 Abs. 1 VSS; § 4 Bst. c i.V.m. § 21 VSR)	50.--	3.7	Verstoss gegen das Badeverbot (§ 5 Abs. 2 i.V.m. § 19 Bst. c VSF; § 10 Abs. 2 i.V.m. § 15 Bst. d VSA; § 5 Abs. 3 i.V.m. § 12 VSN; § 5 Abs. 3 i.V.m. § 12 VSB; § 3 Abs. 2 Bst. c i.V.m. § 14 Abs. 1 VSS; § 4 Bst. c i.V.m. § 21 VSR; § 9 Abs. 2 i.V.m. § 16 VSH)	50.--
3.8	Verstoss gegen das Anlegungs-, Stationierungs- und Durchfahrverbot (§ 5 Abs. 2 i.V.m. § 19 Bst. c VSF; § 10 Abs. 2 i.V.m. § 15 Bst. d VSA; § 5 Abs. 2 i.V.m. § 12 VSN; § 5 Abs. 2 i.V.m. § 12 VSB; § 6 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 1 VSS)	100.--	3.8	Verstoss gegen das Anlegungs-, Ankerungs-, Stationierungs- und Durchfahrverbot (§ 5 Abs. 2 i.V.m. § 19 Bst. c VSF; § 10 Abs. 2 i.V.m. § 15 Bst. d VSA; § 5 Abs. 2 i.V.m. § 12 VSN; § 5 Abs. 2 i.V.m. § 12 VSB; § 6 Abs. 2 i.V.m. § 14 Abs. 1 VSS; § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 i.V.m. § 16 VSH)	100.--
3.9	Verstoss gegen das Pflückverbot für Pflanzen, Pilze und Beeren (§ 6 Abs. 2 Bst. e i.V.m. § 19 Bst. c VSF; § 6 Abs. 2 Bst. e i.V.m. § 12 VSN; § 6 Abs. 2 Bst. e i.V.m. § 12 VSB; § 7 Abs. 2 Bst. e i.V.m. § 14 Abs. 1 VSS; § 4 Abs. 1 Bst. g und § 11 Abs. 2 Bst. g i.V.m. § 26 Bst. c VMR; § 4 Bst. h i.V.m. § 21 VSR; § 4 Abs. 1 Bst. g i.V.m. § 21 Bst. d VSI)	50.--	3.9	Verstoss gegen das Pflückverbot für Pflanzen, Pilze und Beeren (§ 6 Abs. 2 Bst. e i.V.m. § 19 Bst. c VSF; § 6 Abs. 2 Bst. e i.V.m. § 12 VSN; § 6 Abs. 2 Bst. e i.V.m. § 12 VSB; § 7 Abs. 2 Bst. e i.V.m. § 14 Abs. 1 VSS; § 4 Abs. 1 Bst. g und § 11 Abs. 2 Bst. g i.V.m. § 26 Bst. c VMR; § 4 Bst. h i.V.m. § 21 VSR; § 4 Abs. 1 Bst. g i.V.m. § 21 Bst. d VSI; § 4 Abs. 1 Bst. i i.V.m. § 16 VSH)	100.--

## Sicherheitsdepartement

4.	Jagd			
4.1	Nichtmitführen des Jagdpatents oder der Gästekarte bei der Jagdausübung (§§ 14 Abs. 3 und 21 i.V.m. § 62 Abs. 1 Bst. a des Jagd- und Wildschutzgesetzes vom 25. Mai 2016 [JWG])	50.--	4.1	Wird aufgehoben.
4.2	Unterlassung der rechtzeitigen Abschussmeldung (§ 19 Bst. a i.V.m. § 62 Abs. 1 Bst. c JWG)	50.--		
4.3	Unvollständiges oder fehlerhaftes Ausfüllen der Abschussmeldung (§ 19 Bst. a i.V.m. § 62 Abs. 1 Bst. d JWG)	50.--		
4.4	Nicht vorschriftsgemässe Kennzeichnung der Jagdteilnehmenden (§ 31 i.V.m. § 62 Abs. 1 Bst. h JWG)	100.--		
4.5	Unerlaubtes Mitführen eines nicht zugelassenen Hundes auf der Jagd (§ 33 i.V.m. § 62 Abs. 1 Bst. i JWG)	150.--	4.5	Mitführen oder Jagenlassen eines nicht zugelassenen Hundes auf der Jagd (§ 33 i.V.m. § 62 Abs. 1 Bst. i JWG)
4.6	Unerlaubtes Jagenlassen eines Hundes während der Jagdausübung (§ 33 i.V.m. § 62 Abs. 1 Bst. j JWG)	150.--	4.6	Wird aufgehoben.
4.7	Mitnehmen eines Hundes auf die Jagd, der im Jagdpatent nicht eingetragen oder nicht vorschriftsgemäss gekennzeichnet ist (§§ 31 und 33 Abs. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Bst. k JWG)	150.--		
4.8	Missachtung des Verbots der Beizjagd oder des freien Fliegenlassens von Greifvögeln (§ 35 i.V.m. § 62 Abs. 1 Bst. l JWG)	100.--		
4.9	Nichtkennzeichnen des Motorfahrzeuges bei der Ausübung der Jagd (§ 37 Abs. 1 i.V.m. § 62 Abs. 1 Bst. m JWG)	50.--		
4.10	Missachtung der Verwendungsvorschriften für Transportmittel hinsichtlich der Verwendung bestimmter Fahrzeuge, des Verwendungszeitpunkts oder des Verwendungsorts (§§ 37 und 38 i.V.m. § 62 Abs. 1 Bst. m JWG)	50.--	4.10	Missachtung der Verwendungsvorschriften für Transportmittel hinsichtlich der Verwendung bestimmter Fahrzeuge, des Verwendungszeitpunkts oder des Verwendungsorts (§§ 37 und 38 i.V.m. § 62 Abs. 1 Bst. m JWG)
				150.--
				100.--

## Sicherheitsdepartement

4.11	Verwendung von verbotenen Methoden oder Hilfsmitteln bei der Selbsthilfe (§ 44 i.V.m. § 62 Abs. 1 Bst. r JWG)	50.--		
4.12	Mutwillige Störung von Wildtieren (§ 52 Abs. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Bst. s JWG)	50.--	4.12	Mutwillige Störung von Wildtieren (§ 52 Abs. 2 i.V.m. § 62 Abs. 1 Bst. s JWG) 150.--
5.	Fischerei			
5.1	Nichtmitführen des Fischereipatents oder der Gästekarte bei der Fischereiausübung (§ 11 des Kantonalen Fischereigesetzes vom 18. März 2009 [KFG] i.V.m. § 33 Abs. 1 Bst. l KFG)	50.--	5.1	Nichtmitführen des Fischereipatents oder der Gästekarte bei der Fischereiausübung (§ 11 des Kantonalen Fischereigesetzes vom 18. März 2009 [KFG] i.V.m. § 33 Abs. 1 Bst. l KFG) je fehlender Ausweis 20.--
			5.2	Fischen ohne gültiges Fischereipatent in der See- und Bachfischerei (§ 3 Abs. 1 Bst. a, b und c, § 19 Abs. 1 und § 33 Abs. 1 Bst. a KFG) 200.--
5.2	Nicht fachgerechte oder vorschriftsgemässe Handhabung und Verwendung von Köderfischen sowie untermässiger und gefangener Fische (§ 19 Abs. 2, § 20 Bst. b und § 33 Abs. 1 Bst. e KFG und Ausführungsbestimmungen der Konkordate i.V.m. § 2 Abs. 2 KFG)	100.--	5.3	Nicht fachgerechte oder vorschriftsgemässe Handhabung und Verwendung von Köderfischen sowie untermässiger und gefangener Fische (§ 19 Abs. 2, § 20 Bst. b und § 33 Abs. 1 Bst. e KFG und Ausführungsbestimmungen der Konkordate i.V.m. § 2 Abs. 2 KFG) 100.--
5.3	Fischen mit unerlaubten Gerätschaften oder mittels unerlaubter Fangmethoden (§ 20 Bst. a i.V.m. § 33 Abs. 1 Bst. f KFG und Ausführungsbestimmungen der Konkordate i.V.m. § 2 Abs. 2 KFG)	100.--	5.4	Fischen mit unerlaubten Gerätschaften oder mittels unerlaubter Fangmethoden (§ 20 Bst. a i.V.m. § 33 Abs. 1 Bst. f KFG und Ausführungsbestimmungen der Konkordate i.V.m. § 2 Abs. 2 KFG) 100.--
5.4	Fischen während der Schonzeiten, in Schutz- oder Schongebieten oder unter Missachtung der Schonmasse (§ 20 Bst. c i.V.m. § 33 Abs. 1 Bst. c KFG und Ausführungsbestimmungen der Konkordate i.V.m. § 2 Abs. 2 KFG)	200.--	5.5	Fischen in Schutz- oder Schongebieten (§ 20 Bst. c i.V.m. § 33 Abs. 1 Bst. c KFG und Ausführungsbestimmungen der Konkordate i.V.m. § 2 Abs. 2 KFG) 200.--
5.5	Nichteinhalten der maximalen Tagesfangzahlen (§ 20 Bst. e i.V.m. § 33 Abs. 1 Bst. m KFG und Ausführungsbestimmungen der Konkordate i.V.m. § 2 Abs. 2 KFG)	200.--	5.6	Nichteinhalten der maximalen Tagesfangzahlen (§ 20 Bst. e i.V.m. § 33 Abs. 1 Bst. m KFG und Ausführungsbestimmungen der Konkordate i.V.m. § 2 Abs. 2 KFG) 200.--
5.6	Aufgehoben			

## Sicherheitsdepartement

<p>5.7 Nicht oder nicht vorschriftsgemässes Führen der Fangstatistik bei der Ausübung der Fischerei (§ 20 Bst. h i.V.m. § 33 Abs. 1 Bst. h KFG) 50.--</p>	
	<p>II. Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:</p>
<p>Kantonales Fischereigesetz vom 18. März 2009 (KFG)</p> <p>§ 33 Strafbestimmungen a) Strafbare Widerhandlungen</p> <p><sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p> <p>a) die patentpflichtige Fischerei ohne gültiges Patent ausübt; b) trotz eines Verbots der Fischereiausübung vom Freijangelrecht Gebrauch macht; c) Schonzeiten, Schongebiete oder Schonmasse missachtet; d) Fischereiverbote missachtet; e) die Fischerei nicht tierschutzgerecht ausübt; f) beim Fischfang unerlaubte Fang- und Hilfsgeräte verwendet oder sich unerlaubter Fangmethoden bedient; g) ohne Ermächtigung des zuständigen Amtes Sonderfänge durchführt; h) die Fangstatistik nicht oder unzureichend führt; i) die Begehung eines Privatgrundstückes entlang der Wasserlinie zur Ausübung der Fischerei verhindert. j) die Kontrolle durch die Fischereiaufsichtsorgane behindert; k) zum Schutz der Fische, Krebse und Fischnährtiere sowie deren Lebensräume angeordnete Einschränkungen von sportlichen Aktivitäten missachtet. l) bei der Fischereiausübung das Fischereipatent oder die Gästekarte nicht mitführt; m) die maximalen Tagesfangzahlen missachtet.</p> <p><sup>2</sup> Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar. <sup>3</sup> Die mit der Fischereiaufsicht betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des zuständigen Amtes zeigen Widerhandlungen bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde an, sofern nicht das Ordnungsbussenverfahren zur Anwendung gelangt.</p>	<p>1. Kantonales Fischereigesetz vom 18. März 2009 (KFG)</p> <p><i>§ 33 Abs. 1 Bst. c und Abs. 4 (neu)</i> <i><sup>1</sup> (Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:)</i> <i>c) Schutz- oder Schongebiete missachtet;</i> <i><sup>4</sup> Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundesrechts.</i></p>
<p>Gesetz über den Landschafts- und Naturschutz vom 24. September 1992 (Landschafts- und Naturschutzgesetz, LSG)<sup>i</sup></p> <p>§ 9a 4. Artenschutz</p> <p><sup>1</sup> Das zuständige Departement kann Schutzmassnahmen ergreifen, um seltene und schützenswerte Pflanzen- und Pilzarten sowie frei lebende Tierarten zu fördern.</p>	<p>2. Gesetz über den Landschafts- und Naturschutz vom 24. September 1992 (Landschafts- und Naturschutzgesetz, LSG)</p>

<p><sup>2</sup> Die im Anhang aufgeführten wild wachsenden Pflanzen- und Pilzarten sowie frei lebenden Tierarten sind umfassend geschützt. Der Regierungsrat ist ermächtigt, dieses Verzeichnis bei Bedarf anzupassen.</p> <p><sup>3</sup> In den im Anhang aufgeführten Pflanzenschutzreservaten dürfen mit Ausnahme der Neophyten oder Problempflanzen der landwirtschaftlichen Nutzung keine Pflanzen und Pilze gepflückt, ausgegraben oder ausgerissen werden. Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Pflanzenschutzreservate bei Bedarf anzupassen.</p>	<p><i>§ 9a Abs. 3</i>  <i>In den im Anhang aufgeführten Pflanzenschutzreservaten dürfen mit Ausnahme der Neophyten oder Problempflanzen der landwirtschaftlichen Nutzung keine Pflanzen und Pilze gepflückt, ausgegraben oder ausgerissen werden. Das Campieren ist untersagt. Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Pflanzenschutzreservate bei Bedarf anzupassen.</i></p>
<p>Jagd- und Wildschutzgesetz vom 25. Mai 2016 (JWG)</p> <p>§ 62                    Übertretungen</p> <p><sup>1</sup> Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:</p> <p>a) das Jagdpatent oder die Gästekarte bei der Jagdausübung nicht mitführt (§§ 14 Abs. 3 und 21);</p> <p>b) ein Jagdpatent bezieht oder verwendet, ohne dazu berechtigt zu sein (§§ 14 und 23);</p> <p>c) den Abschuss nicht rechtzeitig meldet (§ 19 Bst. a);</p> <p>d) die Abschussmeldung unvollständig oder fehlerhaft ausfüllt (§ 19 Bst. a);</p> <p>e) die Jagd nicht tierschutzgerecht ausübt (§ 19 Bst. d);</p> <p>f) die Jagd- und Schussabgabezeiten oder die Schonzeiten missachtet (§ 29);</p> <p>g) unerlaubte Jagdwaffen oder Munition verwendet (§§ 31 und 32);</p> <p>h) während der Jagdausübung nicht vorschriftsgemäss gekennzeichnet ist (§ 31 Abs. 1);</p> <p>i) einen nicht zugelassenen Hund auf der Jagd mitführt (§ 33);</p> <p>j) einen Hund während der Jagdausübung unerlaubt jagen lässt (§ 33);</p> <p>k) einen Hund auf der Jagd mitführt, der nicht im Jagdpatent eingetragen oder nicht vorschriftsgemäss gekennzeichnet ist (§§ 31 und 33);</p> <p>l) das Verbot der Beizjagd oder des freien Fliegenlassens von Greifvögeln missachtet (§ 35);</p> <p>m) die Vorschriften des Transportmitteleinsatzes zur Jagdausübung (inklusive Bergung) missachtet (§§ 37 und 38);</p> <p>n) bei der Jagdausübung verbotene Methoden oder Hilfsmittel verwendet (§ 39);</p> <p>o) das Verbot unweidmännischen Verhaltens missachtet (§ 40);</p> <p>p) geschütztes Rot-, Gams- oder Rehwild erlegt (§ 41);</p> <p>q) ohne Bewilligung des Berechtigten die Jagd in oder auf dessen Besitz oder Eigentum ausübt (§ 43);</p> <p>r) die Vorschriften über die Selbsthilfe missachtet (§ 44);</p> <p>s) mutwillig Wildtiere stört (§ 52 Abs. 2);</p> <p>t) Wildtiere füttert oder Fütterungsstellen errichtet (§ 59 Abs. 1).</p> <p><sup>2</sup>Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.</p> <p><sup>3</sup>Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Bundesrechts.</p>	<p>3. Jagd- und Wildschutzgesetz vom 25. Mai 2016 (JWG)</p> <p><i>§ 62 Abs. 1 Bst. a, i und j</i>  <i><sup>1</sup> (Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig:)</i>  <i>Bst. a wird aufgehoben.</i>  <i>i) einen nicht zugelassenen Hund auf der Jagd mitführt oder jagen lässt (§ 33);</i>  <i>Bst. j wird aufgehoben.</i></p>

<p>Gesetz über die Verwendung von Motorfahrzeugen ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege vom 9. September 1976</p> <p>§ 4                    Ausnahmen ohne Bewilligung</p> <p>Vom Verbot des § 3 sind ausgenommen:</p> <p>a) die berufliche oder dienstliche Verwendung von Motorfahrzeugen gemäss § 2 für:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Land- und Forstwirtschaft, einschliesslich Gartenbau,</li><li>2. die medizinische Betreuung, den Sanitäts- und Rettungsdienst,</li><li>3. die Polizei, Feuerwehr und Ölwehr,</li><li>4. die Armee, den Zivilschutz, die Gesamtverteidigung und Katastrophenhilfe,</li><li>5. die Pisten- und Loipenbearbeitung,</li><li>6. den Hoch- und Tiefbau, einschliesslich Strassenunterhalt,</li><li>7. den werkinternen Verkehr;</li></ol> <p>b) der Motorfahrzeugverkehr der Berechtigten, ausgenommen mit Raupenfahrzeugen, auf privaten Strassen, Wegen und Plätzen, die für den Verkehr mit Motorfahrzeugen bestimmt oder geeignet sind;</p> <p>c) der Einsatz von Motorfahrzeugen auf bewilligten Trainingspisten.</p> <p>§ 5                    Ausnahmen ohne Bewilligung</p> <p><sup>1</sup> Für den Unterhalt von Strassen und Materialtransportanlagen oder den Zubringerdienst zu abgelegenen Gebäuden mit Raupenfahrzeugen bewilligt das zuständige Departement Ausnahmen vom Verbot nach § 3.</p> <p><sup>2</sup> Für motorsportliche Übungen und Wettkämpfe erteilt das Departement Ausnahmebewilligungen, sofern die Eigentümer der befahrenen Grundstücke ihre Zustimmung geben und die Voraussetzungen gemäss § 1 erfüllt sind.</p> <p><sup>3</sup> Für sportliche Übungen und Wettkämpfe mit Raupenfahrzeugen kann das Departement im Rahmen des Bundesrechts und des § 1 eine Ausnahmebewilligung nur erteilen, wenn diese für eine zeitlich beschränkte Veranstaltung gilt und der Wettkampf in einem abgelegenen und unbewohnten Gebiet durchgeführt wird.</p> <p><sup>4</sup> Die Bewilligungen werden nur erteilt, wenn der Gesuchsteller eine genügende Haftpflichtversicherung vorweisen kann.</p> <p><sup>5</sup> Die erlaubte Strecke oder Region, der Verwendungszweck und allfällige Auflagen sind in der Bewilligung anzugeben.</p> <p><sup>6</sup> Bei Missbrauch kann die Bewilligung entzogen werden.</p> <p>§ 6                    Rechtsmittel</p> <p>Die Verfügungen des zuständigen Departements können gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz durch Beschwerde an den Regierungsrat weitergezogen werden.</p>	<p>4. Gesetz über die Verwendung von Motorfahrzeugen ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege vom 9. September 1976</p> <p><i>§ 4 Einleitungssatz und Bst. a</i> <i>Vom Verbot von § 3 sind ausgenommen:</i></p> <p>a) <i>die berufliche oder dienstliche Verwendung von Motorfahrzeugen gemäss § 2 für:</i></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. <i>die Land- und Forstwirtschaft, einschliesslich Gartenbau</i></li><li>2. <i>die medizinische Betreuung, den Sanitäts- und Rettungsdienst</i></li><li>3. <i>die Polizei sowie Personen, welchen durch Gesetz polizeiliche Aufgaben übertragen sind</i></li><li>4. <i>die Feuerwehr</i></li><li>5. <i>die Armee, den Zivilschutz, die Gesamtverteidigung und Katastrophenhilfe</i></li><li>6. <i>die Pisten- und Loipenbearbeitung</i></li><li>7. <i>den Hoch- und Tiefbau, einschliesslich Strassenunterhalt</i></li><li>8. <i>den werkinternen Verkehr;</i></li></ol> <p><i>§ 5 Abs. 1 bis 3</i></p> <p><sup>1</sup> <i>Für den Unterhalt von Strassen und Materialtransportanlagen oder den Zubringerdienst zu abgelegenen Gebäuden mit Raupenfahrzeugen bewilligt das zuständige Amt Ausnahmen vom Verbot nach § 3.</i></p> <p><sup>2</sup> <i>Für motorsportliche Übungen und Wettkämpfe erteilt die Kantonspolizei Ausnahmebewilligungen, sofern die Eigentümer der befahrenen Grundstücke ihre Zustimmung geben und die Voraussetzungen gemäss § 1 erfüllt sind.</i></p> <p><sup>3</sup> <i>Für sportliche Übungen und Wettkämpfe mit Raupenfahrzeugen kann die Kantonspolizei im Rahmen des Bundesrechts und von § 1 eine Ausnahmebewilligung nur erteilen, wenn diese für eine zeitlich beschränkte Veranstaltung gilt und der Wettkampf in einem abgelegenen und unbewohnten Gebiet durchgeführt wird.</i></p> <p>§ 6</p> <p><i>Die Verfügungen des zuständigen Amtes und der Kantonspolizei können gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz durch Beschwerde an den Regierungsrat weitergezogen werden.</i></p>
---	---

	<p>III.</p> <p><sup>1</sup> Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.</p> <p><sup>2</sup> Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.</p> <p><sup>3</sup> Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.</p>
--	---